

diese Auffassung durchaus richtig und sachlich nicht zu beanstanden.

Auch der Vorwurf, dass die Vorinstanz zu der fraglichen Anordnung aus formellen Gründen, mangels eines dahingehenden Antrages, nicht berechtigt gewesen sei, hält nicht Stich. Denn das vom Rekursgegner gestellte Begehren auf gänzliche Aufhebung der Pfändung schloss zweifellos dasjenige auf Einleitung des Widerspruchsverfahrens als blosses *minus* in sich. Indem die Vorinstanz das letztere angeordnet hat, hat sie somit dem Rekursgegner keinesfalls mehr, sondern höchstens etwas anderes zugesprochen, als er verlangt hatte. Dazu war sie aber ohne Frage befugt, da sie bei der Beurteilung des ihr vorgelegten Tatbestandes keineswegs, wie der Rekurrent anzunehmen scheint, an die Parteibegehren gebunden war, sondern ihn kraft der ihr durch Art. 13 SchKG eingeräumten allgemeinen Ueberwachungsbefugnis frei überprüfen und von sich aus das ihr gesetzmässig scheinende vorkehren konnte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

27. Entscheid vom 6. Mai 1914 i. S. Zumthor.

Unzulässigkeit der betreibungsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde über die Einstellung eines betriebenen Schuldners im Aktivbürgerrecht. — Inwieweit kann das Bundesgericht die Festsetzung des Existenzminimums bei der Lohnpfändung überprüfen? — Die Auslagen für den Besuch höherer Bildungsanstalten sind nicht unumgänglich notwendig im Sinne des Art. 93 SchKG. — Wann ist bei der Lohnpfändung eine Gegenforderung des Arbeitgebers zu berücksichtigen? — Unanwendbarkeit des Art. 2 ZGB im Betreibungsverfahren.

A. — In einer Betreibung des Rekurrenten Th. Zumthor, Verwalters, in Oberwil, gegen den Rekursgegner Gottfried Anliker-Meyer für eine durch Abtretung erworbene Verlustscheinforderung pfändete das Betreibungsamt Binningen am 3. März 1914 vom Monatslohn des Schuldners einen Betrag von 15 Fr. auf die Dauer eines Jahres. Der Rekursgegner ist mit einem Monatsgehalt von 200 Fr. bei Bauunternehmer Nyfeler in Oberwil angestellt. Doch zieht ihm sein Arbeitgeber für eine auf einem Vorschuss beruhende Forderung, die zur Zeit der Pfändung nach dessen Angabe 350 Fr. betrug, monatlich einen Betrag von 25 Fr. vom Lohne ab und die Pfändung bezog sich daher lediglich auf den Restbetrag von 175 Fr. Ausserdem verdient der Rekursgegner durch Erteilung von Unterricht 300 bis 400 Fr. jährlich. Er ist verheiratet und hat einen siebzehnjährigen Sohn, der in Basel die Realschule besucht.

B. — Gegen die Pfändung erhoben beide Parteien Beschwerde, der Rekurrent mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Lohnpfändung zu erhöhen und die fruchtlose Pfändung mit der Einstellung des Rekursgegners im Aktivbürgerrecht im Amtsblatt bekannt zu machen. Der Rekurrent machte u. a. geltend, dass die Forderung des Arbeitgebers nicht berücksichtigt werden dürfe, sowie dass es nicht zulässig sei, auf den Sohn des Rekursgegners bei der Festsetzung des Existenzminimums Rücksicht zu nehmen und somit dem Rekursgegner zu erlauben, « seinen Sohn auf Rechnung seiner Gläubiger studieren » zu lassen.

Das Betreibungsamt bemerkte zur Beschwerde u. a., dass die Parteien in erbitterter Feindschaft mit einander lebten und daher anzunehmen sei, die Lohnpfändung sei nur aus Schikane verlangt worden.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Landschaft wies durch Entscheid vom 30. März 1914 die Beschwerde des Rekurrenten in Beziehung auf die Einstellung des Rekursgegners im Aktivbürgerrecht ab und hiess sie im

übrigen in dem Sinne gut, dass sie das Betreibungsamt anwies, einen Betrag von 30 Fr. monatlich zu pfänden. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Die Einstellung des Rekursgegners im Aktivbürgerrecht sei nach § 35 EG z. SchKG nicht zulässig, weil sie schon einmal stattgefunden habe. Bei der Bemessung des Lohnabzuges sei vom wirklich verdienten Monatslohne von 200 Fr., nicht von demjenigen Betrage, der dem Rekursgegner nach der Verrechnung mit der Gegenforderung des Arbeitgebers bleibe, auszugehen. Über die Frage, ob die Lohnforderung bestehe oder ob der Arbeitgeber mit ihr eine Gegenforderung verrechnen dürfe, sei im ordentlichen Zivilprozesse des Erwerbers der Lohnansprüche gegen den Arbeitgeber zu entscheiden. Bei einem Monatsgehalt von 200 Fr. und einem jährlichen Nebenverdienst von 300 bis 400 Fr. könnten füglich, ohne dass die Familie des Schuldners in Not gerate, 40 Fr. monatlich in Abzug gebracht werden, selbst wenn man berücksichtige, dass die Ausbildung des Sohnes vermehrte Auslagen verursache. Aber es ergebe sich, dass das Vorgehen des betreibenden Gläubigers schikanös sei. Aus diesem Grunde sei der Lohnabzug nur auf 30 Fr. festzusetzen. Diese 30 Fr. könnten aber nicht ohne weiteres dem Rekurrenten gegeben werden, sondern erst, wenn er sich mit den Drittschuldnern ihres Verrechnungsanspruchs wegen auseinandergesetzt haben werde und nur unter dem Vorbehalt, dass sich nicht noch weitere Gläubiger der Pfändung anschliessen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen, der Rekursgegner sei im Aktivbürgerrecht einzustellen und der zu pfändende Lohnbetrag sei angemessen zu erhöhen.

Der Rekurrent wiederholt, was er schon früher vorgebracht hat, und bemerkt dazu noch folgendes: Eine Lohnpfändung von 40 Fr. monatlich sei bei einem Jahresverdienst von 2800 Fr. ungenügend. Wenn sodann der Drittschuldner eine Gegenforderung habe, so könne er sie nicht

vorweg mit dem Lohnguthaben verrechnen, sondern er habe sie, wie jeder andere Gläubiger, auf dem Betreibungswege geltend zu machen; jedenfalls könne er eine solche Forderung nicht mit einem gepfändeten Betrage kompensieren. Zudem sei es unzulässig, eine Lohnpfändung wegen eines schikanösen Verhaltens des Gläubigers herabzusetzen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Der Rekurs ist unzulässig, soweit der Rekurrent verlangt, dass das Betreibungsamt anzuweisen sei, die Einstellung des Rekursgegners im Aktivbürgerrecht auszusprechen und bekannt zu machen. Die Kompetenz des Betreibungsamtes zu dieser Verfügung beruht nicht auf dem eidgenössischen Betreibungsgesetze, sondern auf kantonalem Rechte. Es handelt sich daher nicht um eine Verfügung im Sinne des Art. 17 SchKG, deren Bestätigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde nach Art. 19 SchKG an das Bundesgericht weitergezogen werden könnte. Zudem sind die öffentlichrechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses ausschliesslich vom kantonalen Rechte beherrscht, wegen dessen Verletzung der betreibungsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht nicht gegeben ist.

2. — Was die Lohnpfändung betrifft, so hat die Vorinstanz, gestützt darauf, dass der Rekursgegner 200 Fr. monatlich und ausserdem 3—400 Fr. jährlich verdiene, angenommen, es könnten ihm, ohne dass er mit seiner Familie Not leiden müsse, 40 Fr. monatlich vom Lohne abgezogen werden. Sie hat somit sein Existenzminimum auf etwa 190 Fr. monatlich festgesetzt. Hiebei handelt es sich in der Hauptsache um eine Angemessenheitsfrage, deren Lösung durch die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich ist. Dieses kann die Festsetzung des Existenzminimums nur daraufhin überprüfen, ob ein Rechtsbegriff unrichtig angewendet, wesentliche tatsächliche Umstände

übersehen, unwesentliche mitberücksichtigt worden oder ob die tatsächlichen Feststellungen aktenwidrig oder in bundesrechtswidriger Verletzung von Verfahrensgrundsätzen gemacht worden seien. Danach hat das Bundesgericht im vorliegenden Falle lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz mit Recht den Sohn des Rekursgegners als zu dessen Familie im Sinne des Art. 93 SchKG gehörig betrachtet und die Kosten für dessen Schulbildung als unumgänglich notwendige Auslagen angesehen habe. Dass die erste Frage zu bejahen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Es könnte sich zwar fragen, ob die Kosten für den Unterhalt des Sohnes bei der Festsetzung des Existenzminimums zu berücksichtigen wären, sofern dieser bei gutem Willen imstande wäre, seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Allein der Rekurrent hat selbst nicht behauptet, dass diese Voraussetzung zutreffe. Dagegen sind die Auslagen, die der Besuch der Realschule in Basel erfordert, nicht unumgänglich notwendig im Sinne des Art. 93 SchKG. Im allgemeinen dürfen zum Existenzminimum nur allfällige Kosten des obligatorischen Schulunterrichtes der Kinder, nicht die Auslagen für den Besuch höherer Bildungsanstalten, wie der obern Realschule in Basel, gerechnet werden. Das Existenzminimum ist also auf den Betrag festzusetzen, der sich ergibt, wenn die monatlichen Kosten des Besuches der Basler Realschule von 190 Fr. abgezogen werden. Wie hoch diese Kosten sind, ergibt sich aus den Akten nicht. Die Sache ist daher, soweit es sich um die Beschwerde gegen die Pfändung handelt, an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie den erwähnten Abzug mache und sodann neu entscheide.

3. — Wenn die Vorinstanz nach der neuen Festsetzung des Existenzminimums den zu pfändenden Lohnbetrag bestimmt, so darf sie jedoch nicht, wie sie es im angefochtenen Entscheide getan hat, eine monatliche Lohnforderung von 200 Fr. zur Grundlage ihrer Entscheidung nehmen, sondern sie hat von einer Forderung von 175 Fr.

auszugehen, wie es von Seiten des Betreibungsamtes geschehen ist. Da der Arbeitgeber des Rekursgegners berechtigt ist, mit dessen Lohnforderung während des Pfändungsjahres jeweilen monatlich eine Gegenforderung von 25 Fr. zu verrechnen, so beträgt der monatliche Lohnanspruch nicht 200, sondern bloss 175 Fr. Die Auffassung der Vorinstanz, dass bei der Pfändung eine Gegenforderung des Lohnschuldners nicht berücksichtigt werden dürfe, trifft nur in dem Falle zu, wo der Gläubiger die Gegenforderung bestreitet oder geltend macht, dass die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Verrechnung nicht vorhanden seien. Nur in einem solchen Falle wird die Lohnforderung des Schuldners im vollen pfändbaren Betrage gepfändet und ist es dann Sache des betreibenden Gläubigers oder des Erwerbers der gepfändeten Forderung, in einem Zivilprozesse den Entscheid des Richters über die Begründetheit der Einrede der Verrechnung anzurufen (vgl. JAEGER, Komm. Art. 93 N. 1 S. 276 und N. 8 S. 282, und Art. 99 N. 5 und 7, AS Sep.-Ausg. 14 N° 57 *). Hier bestreitet aber der Gläubiger, der Rekurrent, weder, dass die Gegenforderung bestehe, noch dass die Verrechnung zivilrechtlich zulässig sei. Er hat lediglich — und zudem erst vor Bundesgericht — geltend gemacht, dass einer gepfändeten Forderung gegenüber jede Verrechnung ausgeschlossen sei, was selbstverständlich unrichtig ist.

4. — Die Vorinstanz hat somit den pfändbaren Lohnbetrag in der Weise zu berechnen, dass sie vom monatlichen Einkommen des Rekursgegners von 205 Fr. (175 Fr. plus 30 Fr.) den von ihr neu festgesetzten Betrag des Existenzminimums abzieht.

Dagegen ist es nicht zulässig, wegen schikanösen Verhaltens des Gläubigers einen weiteren Abzug von 10 Fr. zu machen. Das Betreibungsamt ist nach Art. 97 SchKG, soweit nicht Unpfändbarkeit besteht, gesetzlich verpflichtet, so viel zu pfänden, als nötig ist, um den Gläubiger für

* Ges.-Ausg. 37 I N° 93.

seine Forderung samt Zinsen und Kosten zu befriedigen. Für die Anwendung der Bestimmung des Art. 2 ZGB ist im Betreibungsverfahren kein Raum. Diese Bestimmung entstammt dem Zivilrecht (vgl. REICHEL, Komm. z. ZGB Art. 2 N. 1) und beruht auf der Erkenntnis, dass das geschriebene Privatrecht dem Reichtum des Lebens nicht vollständig gerecht werden kann. Bei der unerschöpflichen Vielgestaltigkeit des Lebens, der Fülle der es beherrschenden, verschiedenartigen und wechselnden Interessen ist es dem die Sätze des Privatrechts aufstellenden Gesetzgeber nicht möglich, alle Fälle zu übersehen und für jeden einzelnen Fall, wo es sich um Rechtsbeziehungen zwischen verschiedenen Personen handelt, die beidseitigen Interessen gegen einander abzuwägen und danach genau zu bestimmen, welche Ansprüche jeder Person auf Grund ihres Rechtes der andern gegenüber zustehen sollen. Er muss sich oft mit einem allgemeinen Grundsatz, mit einer Schablone begnügen, die sich im Leben bald zu eng und bald zu weit erweist. Diese Unebenheiten des geschriebenen Rechtes soll Art. 2 ZGB ausgleichen, indem er durch den Hinweis auf Treu und Glauben dem allgemeinen Grundsatz Ausdruck gibt, dass Ansprüche, die nicht zum Schutze eines berechtigten Interesses dienen und deren Befriedigung berechnigte Interessen verletzen würde, nicht bestehen können. Demgemäss ist das Wirkungsfeld des Art. 2 ZGB in erster Linie das Privatrecht (vgl. Gmür, Komm. z. ZGB Art. 2 N. 1, 2, 11 und 17). Im Prozessrecht und insbesondere auch im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht der Grund nicht, der zur Aufstellung des Art. 2 ZGB geführt hat. Während das Privatrecht in der Hauptsache die Lebensverhältnisse, die es zu ordnen, und die daraus entspringenden Interessen, die es zu schützen hat, als etwas Gegebenes vorfindet und daher suchen muss, sich ihnen möglichst anzupassen, schafft das Prozess- und Betreibungsrecht, soweit es sich um das Verfahren handelt, die Beziehungen, die es ordnet, und die daraus entspringenden Interessen selbst, indem es den Weg vorzeichnet,

den die Behörden und Parteien zu gehen haben, so dass sich die wesentlichen Handlungen der Behörden und Parteien, aus denen sich das Verfahren zusammensetzt, nicht anders abspielen können, als wie es von vornherein vorgeesehen ist. Die Interessen, die bei diesem Verfahren im Spiele sind, sind also zum voraus erkennbar. Die Ansprüche, die das Verfahrensrecht gibt, beruhen daher auf einer genauen Abwägung der erwähnten Interessen und schützen infolgedessen nach der Auffassung des Gesetzgebers stets ein berechtigtes Interesse. Sie können demgemäss im Einzelfall nicht mit dem Hinweis darauf, dass ein solches Interesse mangle, bestritten werden. Der Schuldner kann sich somit dem gesetzlichen Pfändungsanspruch des Gläubigers gegenüber niemals auf Art. 2 ZGB berufen, um den Ausschluss oder eine Beschränkung der Pfändung zu erreichen.

Der Rekursgegner hätte höchstens allenfalls den Standpunkt einnehmen können, dass die Geltendmachung der Forderung des Rekurrenten auf dem Betreibungswege überhaupt wider Treu und Glauben gehe und einen Rechtsmissbrauch darstelle. Diese Einrede hätte er aber nur nach Erhebung des Rechtsvorschlages im Rechtsöffnungsverfahren oder im ordentlichen Prozesse vor dem Richter geltend machen können, um dadurch die Beseitigung der Betreibung zu erwirken.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

1. — Auf den Rekurs gegen den Entscheid der Vorinstanz wird nicht eingetreten, soweit dadurch die Beschwerde gegen die Weigerung des Betreibungsamtes, den Rekursgegner im Aktivbürgerrecht einzustellen, abgewiesen wird.
2. — Im übrigen wird der Rekurs in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.